

Corona Hilfs-Fonds – FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Informationen basieren auf der COFAG Information zum Fixkostenzuschuss 800.000 (<https://www.fixkostenzuschuss.at/mwN/>) / diese Kurzerläuterung ersetzt NICHT die Beratung

Fixkostenzuschuss 800.000 (für Informationen zum Fixkostenzuschuss I sehen Sie unseren [Beitrag](#) vom 20.5.2020)

- Antragstellung seit 23.11.2020 möglich
- Bei **Umsatzausfällen** durch Covid-19 von **mind. 30 %**, wobei der Ersatz von bis zu 100 % der Fixkosten möglich ist (lineare statt stufenweise Berechnung)
- Entstehung der **Fixkosten zwischen 16.9.2020 und** (längstens) **30.6.2021**, wobei der Antrag für bis zu zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume oder jeweils zwei zusammenhängende Blöcke gestellt werden kann
- **Zusätzliche Fixkostenpositionen** (zB Abschreibung, fiktive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, frustrierte Aufwendungen & Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebs erforderlich); Leasingraten werden zur Gänze übernommen
- Auszahlung in **zwei** (statt bisher drei) **Tranchen**, die separat zu beantragen sind – Antrag **erste Tranche**, die 80 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses umfasst **bis 30.6.2021**
- **Berechnung:** FKZ richtet sich nach dem %-ualen Umsatzausfall → zB Umsatzausfall 60 % → FKZ 800.000 von 60 % der Fixkosten
- **Option pauschaler FKZ** iHv 30 % des Umsatzausfalles (für Unternehmen mit Umsätzen < 120.000 € im letztveranlagten Jahr)
- **Bestätigung und Einbringung** Höhe der Umsatzausfälle & Fixkosten durch einen **Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (mA), außer bei
 - Anträgen für Zuschüsse bis zu 36.000 € (gesamter Zuschuss) iZd 1. Tranche
 - Anträgen für Zuschüsse zwischen 36.000 € und 100.000 € (gesamter Zuschuss) iZd 1. Tranche Plausibilitätsprüfung ausreichend

Zu beachten in Zusammenhang mit dem Umsatzerersatz

- Einbringung des Antrags für den Umsatzerersatz für die Monate November und Dezember zeitlich **VOR** Einbringung des Antrags für den Fixkostenzuschuss 800.000
- Unternehmer, die den Umsatzerersatz für den ganzen Monat November erhalten, können diesen Monat nicht als Betrachtungszeitraum für den FKZ 800.000 wählen;
- Wird der Umsatzerersatz jedoch nur in der zweiten Novemberhälfte in Anspruch genommen, kann der Monat November für den FKZ ausgewählt werden.
- Wird nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums ein Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch genommen, verringert sich der Fixkostenzuschuss anteilig.